



## **Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.03.2020**

### **zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung der Allgemeinverfügungen der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und von weiteren Anlässen sowie unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen folgende neue Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - d) Berufsschulen sowie
  - e) Hochschulen.

Welche Länder und welche Regionen als Risikogebiete im vorbezeichneten Sinne gelten, ergibt sich aus den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts, die unter dem Link

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) veröffentlicht sind und eine ständige Aktualisierung erfahren.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Bewohner und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewoh-

ner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zusätzlich zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Kneipen, Cafés, Eisdielen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020.
- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
- Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020. Dies gilt nicht nur für städtische, sondern auch für private Anlagen.
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
- Reisebusreisen ab dem 18.03.2020.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.

4. Sämtliche städtische Bibliotheken bleiben geschlossen. Der Zugang zu Angeboten von nicht städtischen Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen wird sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich beschränkt und ist lediglich noch unter folgenden Auflagen zugelassen:

a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes bzw. Geländes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Stadt Bergisch Gladbach oder des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.

b) Im Eingangsbereich sowie an mindestens einer weiteren gut sichtbaren Stelle im Gebäude bzw. Betrieb sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen. Für die Aushänge sind die beiden unter den Links

[https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309\\_BZgA\\_Atemwegsinfektion-Hygiene\\_schuetzt\\_3x\\_01\\_DE.pdf](https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf)  
und

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/BMG\\_BZgA\\_Coronavirus\\_Plakat\\_barr.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Plakat_barr.pdf)

veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit über das Coronavirus sowie die wichtigsten Hygienetipps zur Vermeidung von Virusinfektionen zu verwenden.

- c) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss jeweils mindestens 2,00 m betragen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Besucher mindestens 1,50 m betragen.
5. Für Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten folgende Beschränkungen und Auflagen:
- a) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist sowohl im Innen- als auch im Außenbereich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Speisen und Getränke für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Beherbergungsbetrieben. Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Gästen benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Gast mindestens 1,50 m betragen. In den Speiseräumen sind zudem gut sichtbare Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 b) dieser Allgemeinverfügung vorzunehmen.
  - b) Zugelassen bleiben Angebote von Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden.
6. Der Zugang zu Angeboten von Mensen ist sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich nur noch unter folgenden Auflagen gestattet:
- a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Stadt Bergisch Gladbach oder des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind
  - b) Die Besucherzahl ist zu reglementieren. Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Gästen benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Gast mindestens 1,50 m betragen.
  - c) Für ausreichend wirksame Hygienemaßnahmen ist zu sorgen.
  - d) Gut sichtbare Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen sind vorzunehmen.
7. Nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
8. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur noch gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 7 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

9. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
10. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen sowie zur Einhaltung von zur Vermeidung der Übertragung von Infektionen ausreichenden Abständen von Kunden insbesondere im Kassensbereich zu treffen sind.
11. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
12. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).  
  
Es wird darauf hingewiesen, dass auch Versammlungen auch zu Religionsausübungen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
13. Für alle Trauerhallen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach gilt ein Betretungsverbot.
14. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.
15. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 13 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.
16. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der vom Anwendungsbereich der genannten Vorschriften erfasst wird. Die Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG)

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen, vor denen auch das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach nicht verschont geblieben ist. Vor dem Hintergrund deutlich steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die vorbezeichneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein hohes Gefährdungspotential, so dass nur im Zuge der vorgenannten Anordnungen und Beschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Zwar werden verschiedene Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung im Rahmen einer Ermessensabwägung gerechtfertigt, die sich an den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen und deren Fortschreibungen orientiert.

Im Hinblick auf die Regelungen für Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen war es im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände als erforderlich und ermessensgerecht anzusehen, über die Vorgaben der genannten Erlasse hinaus weitergehende Einschränkungen zu verfügen, da sich die Zahl der bestätigten Corona-Infektionen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach sowie den unmittelbar angrenzenden Städten und Gemeinden in den letzten Tagen drastisch vervielfacht hat und ein Ende dieser überaus dynamischen Entwicklung aktuell weder ersichtlich noch aus medizinischer Sicht ohne adäquate und stringente Gegenmaßnahmen zu erwarten ist. Weil die Gefahr einer Übertragung von Infektionen insbesondere bei längeren Verweildauern von Menschen an einer Örtlichkeit besteht, sind Auflagen in Form von Besucherregistrierungen, Reglementierungen von Besucherzahlen, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen oder eingeschränkte Öffnungszeiten bei Restaurants und Gaststätten als weniger effektiv einzustufen und stellen im Hinblick auf den dringend gebotenen und überragenden Erhalt von Leben und Gesundheit daher kein gleich geeignetes milderes Mittel dar. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt der Umstand Rechnung, dass Angebote von Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen lediglich Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden, zulässig ist bzw. bleibt und Speisen und Getränke als Teil der Beherbergung für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Betrieben unter den in Ziffer 5. genannten Auflagen weiterhin möglich ist.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Verfügung auch dann

zu befolgen sind, wenn und soweit Klage eingelegt werden sollte. Einer Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Lutz Urbach